

**Evangelisch-lutherischer
Kirchenkreis Emden-Leer
Finanzsatzung 2023 bis 2028**

**Stand:
2023-03-22**



**Evangelisch-
lutherischer
Kirchenkreis
Emden-Leer**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert.

Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte.

Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/ oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.
Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.
Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
Es ist zu gewährleisten, dass eine Ausgleichsrücklage erhalten wird, die eine Höhe von 20 vom Hundert der landeskirchlichen Gesamtzuweisung nicht unterschreitet¹.
Wird dieser Mindestbetrag unterschritten, ist in der Finanzplanung eine jährliche Wiederaufstockung in Höhe von 2,00 vom Hundert der Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Für Kindertagesstätten, Friedhöfe, die Diakoniestation Emden, die Bahnhofsmision, die Familienbildungsstätte, das Café International und weitere Einrichtungen im Kirchenkreis wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

¹ ~ 1.200.000 Euro

Teil 2 Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 2 Einnahmen der Dotation Pfarre

- (1) Abzugsfähige Ausgaben² vom Stellenaufkommen, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.
- (2) Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

- (1) Einnahmen aus Erträgen von Verkaufserlösen der Dotation Kirche/ Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert.

Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

Auf Antrag kann der Kirchenkreisvorstand die verbleibenden Zinseinnahmen bei den Kirchengemeinden belassen.

- (2) Bei wertbeständigen Anlagen von Verkaufserlösen im Rücklagen- und Darlehensfonds unterbleibt eine Anrechnung.
- (3) Von den sonstigen laufenden Einnahmen aus dem Grundvermögen der Dotation Kirche/ Küsterei, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, werden nach Abzug der Kosten der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung 80 vom Hundert an den Kirchenkreis abgeführt.

Erhöhungen der Pachteinahmen werden den Kirchengemeinden in den ersten beiden Jahren nach Abschluss oder Verlängerung eines Pachtvertrages nicht angerechnet.

- (4) Abzugsfähige Ausgaben³, die nicht der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zuzurechnen sind und mehr als 1.000 Euro in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach

²

- Wiederaufforstung
- Meliorationen
- Maßnahmen im Wege einer Flurbereinigung

³

- Wiederaufforstung

Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen.

Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die laufenden Einnahmen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.

- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden.
Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen.
Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösekapitalien von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden.
- (7) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus
1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
 2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
 3. dem Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten,
 4. dem Betrieb ambulanter pflegerischer Dienste;
 5. dem Betrieb von Einrichtungen,
 6. der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen,
 7. der Hilfe für andere selbstständige kirchliche Einrichtungen,
 8. Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird,
 9. Antennenanlagen und Photovoltaikanlagen
- (8) Nur vorübergehend vermietete Pfarrhäuser bleiben zuweisungsberechtigt (Bauergängungszuweisungen). Die hieraus entstehenden Mieteinnahmen sind zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Der Kirchenkreis bildet aus den Mieteinnahmen einen zweckentsprechenden Sonderposten.
- (9) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, kann auf eine Anrechnung verzichtet werden.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Verwendung der Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und von der Kirchenkreissynode beschlossenen Ordnung.

Die zurzeit gültige Ordnung ist als **Anlage 1** dieser Satzung beigelegt.

-
- Meliorationen
 - Maßnahmen im Wege einer Flurbereinigung

§ 5
Einnahmen aus dem
Mitarbeiterfonds

- (1) Der Mitarbeiterfonds dient dazu, berufliche kirchliche Arbeit zu ermöglichen und ggf. stellenplanerische Kürzungen abzufedern.
- (2) Die Verwendung der Erträge aus dem Mitarbeiterfonds richtet sich nach der jeweils gültigen und von der Kirchenkreissynode beschlossenen Ordnung.

Die zurzeit gültige Ordnung ist als **Anlage 2** dieser Satzung beigefügt.

Abschnitt 2:
Einnahmen des Kirchenkreises

§ 6
Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des zuständigen Kirchenamtes. Er unterhält das Kirchenamt gemeinsam mit dem Kirchenkreis Rhaderfehn so und trägt den mit dem anderen Kirchenkreis vereinbarten Anteil der Ausgaben.
- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Für die Durchführung von Aktionen zum Freiwilligen Kirchenbeitrag wird keine Verwaltungskostenumlage erhoben⁴.
- (4) erhoben.
- (5) Die Verwaltungskostenumlagen sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:
 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
 2. Verwaltung von Friedhöfen,
 3. Vermögensverwaltung, insbesondere
 - a. Mietwohnungen
 - b. Stiftungen
 - c. Photovoltaikanlagen
 - d. Antennenanlagen
 - e. Pachtverwaltung („Pachthebegebühr“), soweit nicht Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betroffen sind.
 4. Diakonische Einrichtungen, insbesondere
 - a. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
 - b. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
 - c. Eule
 - d. Leeraner Tafel
 - e. Bahnhofsmision
 - f. Seemannsmision
 - g. Kirchenkreis-Sozialarbeit
 - h. Krankenhausseelsorge

⁴ Dies gilt für eine Maßnahme pro Jahr

- i. Seelsorge in Alteneinrichtungen
 - j. Schwangerenberatung
 - k. Migrationsberatung
 - l. Hospizdienst
5. Bildungseinrichtungen, insbesondere
- a. Familienbildungsstätte Emden
 - b. Café International Leer
 - c. Mit Energie dabei
6. Fundraising, soweit das Kirchenamt unterstützend tätig wird,
- (6) Die Verwaltungskostenumlagen eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (7) Die Verwaltungskostenumlagen richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG).
Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Finanzbuchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 4 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).
Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 18 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).
- (8) Da eine Kosten-Leistungs-Rechnung zur Darstellung der Kosten noch nicht zur Verfügung steht, werden die Verwaltungskostenumlagen nach einem Prozentsatz der Einnahmen in einem Arbeitsbereich berechnet.
- (9) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlagen ist die Summe der ordentlichen Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder – unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.

Außerdem werden berücksichtigt:

1. Finanzerträge,
2. außerordentliche Erträge und
3. Erträge aus interner Leistungsverrechnung

Folgende Erträge bleiben unberücksichtigt:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
 2. Ordentliche Erträge:
 - a. Spenden und Kollekten und
 - b. Erträge aus der Entnahme/ Auflösung von Sonderposten für Anlagegüter.
 3. außerordentliche Erträge:
 - c. innere und äußere Anleihen,
 - d. zurück erhaltene Kapitalien,
 - c. Ablösungen
 1. Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen,
 2. Wertberichtigungen und
 3. Erträge aus der Entnahme/ Auflösung von Haushaltsresten.
 4. Erträge aus interner Leistungsverrechnung, wenn diese im Rahmen des Jahresabschlusses zum Ausgleich der Kostenstellen innerhalb einer Einrichtung anfallen (Sachkonto 905039),
- (10) Die errechnete Verwaltungskostenumlage ist auf volle 10 Euro aufzurunden.

- (11) Ist das Volumen der Erträge des Vorjahres nicht bekannt, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere für auf eine begrenzte Dauer angelegte Projekte.
- (12) Die Höhe der Verwaltungskostenumlagen wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.
- (13) Übersteigen die Verwaltungskostenumlagen im Einzelfall die entstehenden Kosten erheblich, so kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag eine Anpassung vornehmen.
- (14) Der Kirchenamtsausschuss entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe für neu vom Kirchenamt übernommene Aufgaben eine Verwaltungskostenumlage eingeführt wird.

Der gültige Beschluss ist als **Anlage 3** dieser Satzung beigelegt.

§ 7

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

- (1) Schönheitsreparaturenpauschale
 - a. Die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Schönheitsreparaturpauschalen werden vom Kirchenamt vereinnahmt.

Der Kirchenkreis sorgt durch die Einrichtung des Schönheitsreparaturfonds dafür, dass eine sachgerechte Verteilung der Mittel nach zuweisungsrechtlichen Grundsätzen an die Dienstwohnung gebenden Körperschaften durchgeführt wird.
 - b. Diese Regelung stellt sicher, dass die von den Dienstbezügen aller Dienstwohnungsinhaber eines Kirchenkreises einbehaltenen Schönheitsreparaturpauschalen zentral vom Kirchenamt vereinnahmt und verwaltet werden, damit der Kirchenkreis nach den Grundsätzen des Zuweisungsrechts aus diesen zentralen Mitteln die jeweils in Betracht kommenden Kirchengemeinden nach Maßgabe des Fristenplanes mit den für die Durchführung von Schönheitsreparaturen benötigten Mitteln ausstattet.
 - c. Alle im Kirchenkreis anfallenden Schönheitsreparaturen sind aus diesem zentralen Fonds zu finanzieren. Sofern der Fonds nicht genügend Mittel hat, kann der Kirchenkreis dessen Liquidität ggf. aus Baumitteln vorübergehend sicherstellen und später den Betrag wieder der Baurücklage des Kirchenkreises zuführen.

Eine Zuführung der Schönheitsreparaturpauschale zur Baurücklage des Kirchenkreises ist nicht zulässig.
 - d. Eine direkte Weiterleitung der vereinnahmten Schönheitsreparaturpauschale an die Kirchengemeinden als Dienstwohnung gebende Körperschaft ist nicht zulässig, da in diesen Fällen eine direkte Zuordnung der vom Dienstwohnungsinhaber gezahlten Zuschläge für Schönheitsreparaturen zu seiner Dienstwohnung möglich ist, und damit der Charakter eines pauschalen Systems verloren geht.
- (2) Umlage für Mitarbeitervertretung

Zur Finanzierung der Arbeit der Mitarbeitervertretung werden Personal-, Miet- und Sachkosten anteilig nach dem in **Anlage 4** aufgeführten Schlüssel auf die selbstabschließenden Einrichtungen im Kirchenkreis verteilt.
- (3) Mahngebühren

Zur Refinanzierung der Kosten von Mahnungen werden Mahngebühren mit jeweils 5,00 Euro je Mahnstufe fällig.
- (4) Diakoniefonds

Zur Finanzierung von Hilfsangeboten des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises ist ein Diako-

niefonds eingerichtet.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises beteiligen sich am Diakoniefonds durch eine Umlage von 0,10 Euro je Gemeindeglied. Stichtag für die Bemessung ist der 30. Juni eines jeden Haushaltsjahres.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1

Personalaufwand

§ 8

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden auch genügend Mittel zur Finanzierung des Sach- und Bauaufwandes zur Verfügung stehen.

§ 9

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 richten sich nach dem Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis zum 31. Dezember 2028 definiert.

Der Stellenrahmenplan ist als **Anlage 5** dieser Satzung beigefügt

- (2) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).
- (3) Die Kirchenkreissynode bevollmächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplans zu treffen.

Dies geschieht durch:

- a. Wiederbesetzungssperren und Entscheidung über die Besetzung von Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- b. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c. Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d. Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

Vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidungen nach den Nummern 3 b und 3 c sind der Kirchenkreissynode in der auf die Entscheidung folgenden Tagung zu berichten.

- (4) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen.
Über den Verlauf der Finanzierung ist dem Stellenplanungsausschuss jährlich Bericht zu erstatten.

Das Kirchenamt ist vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten und bei personellen Veränderungen zu beteiligen.

§ 10 Technische Dienste

Kirchenkreis und Kirchengemeinden regeln in eigener Verantwortung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ihren Bedarf an Technischen Diensten

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 11 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- (1) Der unabweisbare Mindestbedarf zur Deckung des Sach-, Bewirtschaftungs- und Bauaufwandes wird nach den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien berücksichtigt.

Diese Richtlinien sind als **Anlage 6** dieser Satzung beigefügt.

Sollten sich durch die neuen Regelungen die Grundzuweisungen von Kirchengemeinden um mehr als 20 vom Hundert reduzieren, wird die Kürzung auf zwei Drittel der Zuweisungen von 2022 begrenzt. Der Kirchenkreisvorstand trifft mit den betroffenen Kirchengemeinden eine Vereinbarung zur Haushaltskonsolidierung.

- (2) Die Planungsverantwortung für eine auskömmliche Kindertagesstättenfinanzierung liegt beim Kirchenkreis. Dieser erhält von der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Zuweisungen für den Bereich der Kindertagesstättenarbeit. Die Zuweisung berechnet sich nach der Zahl der vom Landeskirchenamt als zuweisungsfähig anerkannten Kindergartengruppen. Je anerkannter Gruppe erhält der Kirchenkreis eine Gruppenpauschale und weitere Pauschalen, die er in vollem Umfange an den Kindertagesstättenverband Emden-Leer-Rhauderfehn weiterleitet. Der Kindertagesstättenverband ist verpflichtet, mindestens zwei Drittel der Gruppenpauschalen den jeweiligen Kindertagesstätten zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten zuzuweisen, wenn es nicht vertragliche Vereinbarungen mit Kommunen gibt, die eine geringere kirchliche Beteiligung vorsehen.
Die verbleibende Summe der Gruppenpauschalen, das so genannte Restdrittel, kann vom Kindertagesstättenverband zur Finanzierung von Personalkosten und zusätzlichen Maßnahmen eingesetzt werden.

§ 12 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

Der Kirchenkreis gewährt den Kirchengemeinden für verschiedene Aufgaben- und Handlungsfelder Ergänzungszuweisungen.

Sie sind dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen anderer Stellen die Kirchengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend der örtlichen Verhältnisse zu erfüllen.

Über die Mitfinanzierung unabweisbar notwendiger Baumaßnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf besonderen Antrag.

Die Bereitstellung von Ergänzungszuweisungen wird im Bauausschuss geprüft und dann dem Kirchenkreisvorstand empfohlen.

Richtlinien über die Vergabe von Ergänzungszuweisungen sind als **Anlage 7** dieser Satzung beigefügt.

Der Kirchenkreisvorstand erhält einen Verfügungsrahmen, dessen Höhe durch die Haushaltsplanung definiert wird.

Abschnitt 3 **Gebäudemanagement**

§ 13

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Im Rahmen der Planungsprozesse und der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Kirchenkreises kommt der Gebäudeverwaltung und -bewirtschaftung, vor allem im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen des Kirchenkreises, ein hohes Maß an Bedeutung zu.
- (2) Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind angehalten, die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit eindeutig zu definieren und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend zu überprüfen und zu entwickeln.

Die Gebäudeentwicklungsplanung wird in **Anlage 8** dargestellt.

Aus einem hohen Maß an Eigenverantwortung heraus haben die Kirchenkreis- und die Kirchengemeindegremien eine bedarfsorientierte Gebäudeverwaltung und Gebäudebewirtschaftung wahrzunehmen.

- (3) Die Anzahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Sowohl die Kirchengemeinden als auch der Kirchenkreis sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand und ihre Verbrauchsdaten regelmäßig zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

Abschnitt 4 **Schlussbestimmungen**

§ 14

Fortentwicklung und Wirksamkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode verpflichtet sich, die Finanzsatzung fortlaufend weiter zu entwickeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzsatzung unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 15 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt, auf der Homepage des Kirchenkreises und des Kirchenamtes veröffentlicht sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Leer zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft⁵.

Leer, am 22. März 2023

Der Kirchenkreisvorstand



C. Olearius, Superintendentin

⁵ 1. Änderung am 18. April 2018
2. Änderung am 14. November 2019
3. Änderungen 22. März 2023

**Anlage 1
zu § 4****Ordnung für den
Rücklagen- und Darlehensfonds****§ 1****Aufgaben des Fonds**

- (1) Für den Kirchenkreis Emden-Leer ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapital und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises, der vom Kirchenamt verwalteten Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften.

Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

- (3) Die Einleger sollen ihr Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen.
- (4) Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 2**Grundsätze für die Anlage**

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird.

Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.

Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

§ 3**Verwaltung und Geschäftsführung**

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch einen Beirat verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern der Fonds.

§ 4**Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
Die Kirchenkreissynode, der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand wählen je ein Mitglied für die Dauer der Amtsperiode.

Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
- b) Überwachung der Geschäftsführung
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen
- d) Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand für die Verwendung der abgeschöpften Zinserträge
- e) Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand über Anträge auf Vergabe von Darlehen
- f) Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfungsberichte.

Der Beirat kann fachkundige Berater hinzuziehen.

§ 5

Verzinsung von Einlagen

(1) Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus 50 v. H. des jeweiligen Jahresertrages des Fonds ergibt.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den öffentliche Sparkassen/ Banken bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren.

Über die Verteilung der weiteren Zinserträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Beirates.

(2) Die Erträge der aus den auf Dauer angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammenden Vermögensanteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die den Erlös eingebracht hat.

(3) Entgegen Absatz 1 kann Einlegern auf Antrag eine Ausschüttung des vollen Zinssatzes gewährt werden.

Dies betrifft insbesondere

- die Mittel des Kirchenkreises,
- die Mittel des Mitarbeiterfonds,

(4) Bei Einlagen unter 500.000 Euro hat der Kirchenkreisvorstand über den Antrag zu entscheiden, darüber hinaus ist die Kirchenkreissynode zuständig.

Über die Beschlüsse ist alle 6 Jahre im letzten Drittel einer Wahlperiode der Kirchenkreissynode neu zu beraten.

§ 6

Rückzahlung, Ausscheiden aus dem Fonds

(1) Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dies dem Kirchenamt unter Angabe der Gründe mit. Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ausgezahlt.

(2) Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital einschließlich der ihm zugeteilten Zinsen in Geld zurück.

(3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

- (4) Auf Empfehlung des Beirates kann die Kirchenkreissynode den Fonds schließen und nach Quote auszahlen.

§ 7

Darlehen

- (1) Über Darlehensanträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Beirates.
- (2) Mittel des Fonds, die ihrer Herkunft nach dauerhaft und wertbeständig anzulegen sind (z. B. Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Stiftungsvermögen) dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.
- (3) Die Gesamtausleihungen dürfen 30 % der verbleibenden Gesamteinlagen nicht überschreiten.
- (4) Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- (5) Die Laufzeit soll 15 Jahre nicht überschreiten.
Für Ereignisse nach § 6 ist ein Sonderkündigungsrecht zu vereinbaren.
- (6) Die Höhe des Zinssatzes bestimmt der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Beirates.
(Der Zinssatz soll sich am Zinssatz eines entsprechenden Kommunaldarlehens orientieren).
Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- (7) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.
- (8) Kirchengemeinschaftliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8

Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen sind.

Gleiches gilt für den Bereich „Darlehen“.

Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in der vorliegenden Fassung rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

**Anlage 2
zu § 5****Ordnung
für den Mitarbeiterfonds
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer****§ 1****Bildung und Aufgaben des Fonds**

- (1) Im Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer wird ein Mitarbeiterfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet.
- (2) Der Fonds dient dazu, berufliche kirchliche Arbeit zu ermöglichen und ggf. stellenplanerische Kürzungen abzufedern.
Dies geschieht durch Mitfinanzierung von Stellenanteilen über die Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises hinaus.
Durch Mittel des Fonds werden Anreize geschaffen, mit eigenem Engagement die personelle Ausstattung kirchlicher Arbeit im Kirchenkreis zu verbessern.

§ 2**Verwaltung des Fonds**

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet.
- (2) Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes werden von einem Beirat vorbereitet.
- (3) Die Geschäfts- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.

§ 3**Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden. Die Neubildung hat spätestens ein Jahr nach der Neubildung der Kirchenvorstände zu erfolgen.
Die Amtszeit endet am Tage der Neuwahl des Beirates.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung von Kriterien zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - b. Empfehlung über die Vergabe von Mitteln des Fonds;
 - c. Überwachung der Geschäftsführung;
 - d. Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen des Prüfungsberichtes.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand erlässt auf Empfehlung des Beirates eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Beirat kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (6) Der Beirat berichtet der Kirchenkreissynode jährlich über die geförderten Maßnahmen.

§ 4

Finanzielle Ausstattung des Fonds

- (1) Der Fonds verfügt über einen seit seiner Gründung aufgebauten Kapitalstock und dessen Kapitalerträge.
- (2) Der Fonds finanziert sich durch:
 - a. die dem Kirchenkreis zustehenden anteiligen Zinserträge auf Rücklagen des Rücklagen- und Darlehensfonds nach dessen Satzung;
 - b. sonstige Mittel, z. B. freiwillige Leistungen von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden und sonstigen Personen und Einrichtungen.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Ausstattung kann jederzeit nach Anhörung des Beirates durch Beschluss der Kirchenkreissynode geändert werden.

§ 5

Kriterien für die Vergabe von Mitteln des Fonds

- (1) Anspruchsberechtigt für den Erhalt von Mitteln des Fonds sind der Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer und die am Rücklagen- und Darlehensfonds beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bewilligungen von Mitteln aus dem Fonds sind mit einer Befristung zu versehen.
- (3) Sollen Mittel des Fonds in Anspruch genommen werden, so hat der Kirchenkreis bzw. die beanspruchende Kirchengemeinde einen entsprechenden Antrag an den Beirat zu richten. Der Antrag ist ausreichend zu begründen.
- (4) Die beantragende Körperschaft hat sich bei Antragstellung zu verpflichten, für die gesamte Dauer der Förderung einen Eigenanteil zu erbringen, dessen Höhe mindestens der beantragten Zuweisung entspricht.
Von dieser Verpflichtung kann nur übergangs- oder teilweise abgesehen werden.
- (5) Der Beirat prüft den jeweiligen Antrag und gibt eine Empfehlung an den Kirchenkreisvorstand ab, der einen endgültigen Bescheid erteilt.
- (6) Bewilligungen sollen die jährlich eingehenden Mittel nicht übersteigen.
Entnahmen aus dem Kapitalstock des Fonds dürfen einen Anteil von 10 vom Hundert pro Jahr nicht übersteigen. Soll der Kapitalstock auch in einem Folgejahr angegriffen werden, ist ein entsprechender Beschluss der Kirchenkreissynode herbeizuführen.
- (7) Bewilligte Mittel werden ausgezahlt, wenn die Erbringung des Eigenanteils zeitnah nachgewiesen ist.

§ 6

Rechnungsführung

Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der der Bestand und die Zu- und Abflüsse des Fonds nachzuweisen sind.

§ 7

Auflösung des Mitarbeiterfonds

- (1) Über die Auflösung des Mitarbeiterfonds entscheidet die Kirchenkreissynode.
Es ist eine Mehrheit von dreiviertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode erforderlich.

- (2) Im Falle der Auflösung fließt das vorhandene Vermögen an den Kirchenkreis.
Der Kirchenkreisvorstand hat eine Verwendung nach § 1 Abs. 2 sicherzustellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft

Anlage 3 zu § 6

Festsetzung der Verwaltungskostenumlagen (VKU)

1. Kindertagesstätten

Kindertagesstätten (mit Beitragsfestsetzung)	5,40%
Kindertagesstätten (ohne Beitragsfestsetzung)	5,00%
Krippen	5,40%
Horte	5,40%
Kinderspielkreise	5,40%
Sonstige Einrichtungen und Integration	5,40%

Friedhöfe

2. Für die Bemessung der Verwaltungskosten von Friedhöfen soll ein vierstufiges System gelten, bei dem die Bemessungsgrundlagen folgende Grenzwerte haben:

1. Stufe –	1 Euro bis 60.000 Euro	17,50%
2. Stufe –	60.001 Euro bis 100.000 Euro	15,00 %
3. Stufe -	100.001 Euro bis 300.000 Euro	12,50 %
4. Stufe –	ab 300.001 Euro	12,00 %

Sonderleistungen werden gesondert vergütet
(Berechnung nach Vollkostenrechnung/ Verhandlung)

3. Vermögensverwaltung

Mietwohnungen	4,00%
Mietwohnungen (mit Auktionator)	0,50%
Stiftungen (Erträge aus Kapitalanlagen)	4,00%
Photovoltaikanlagen (Erträge aus dem Stromverkauf)	2,00%
Antennenanlagen (Erträge aus Konzessionsverträgen)	2,00%
Pachtverwaltung	5,00%
Pachtverwaltung (mit Auktionator)	2,50%

4. Diakonische Einrichtungen

Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen	4,00%
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4,00%
Eule	4,00%
Leeraner Tafel	4,00%
Bahnhofsmission	4,00%
Seemannsmission	1,00%
Kirchenkreissozialarbeit	4,00%
Krankenhausseelsorge	4,00%
Seelsorge Altenheime	4,00%
Schwangerenberatung	4,00%
Migrationsberatung	4,00%
Hospizdienst	4,00%

5. Bildungseinrichtungen

Familienbildungsstätte Emden	4,00%
Café International Leer	4,00%
Mit Energie dabei	4,00%

**Anlage 4
zu § 7 Absatz 5****Finanzierung der Mitarbeitervertretung**

1. Zur Finanzierung der **Kosten der Mitarbeitervertretung** wird folgendes Berechnungsmodell angewandt:

Personalkosten
zzgl. Sachkosten
zzgl. Miet- und Mietnebenkosten
abzgl. Ertrag aus Interner Leistungsverrechnung Sachkostenzuweisung
(nach Haushaltsplanansatz)
abzgl. Erträgen aus Erstattungen
abzgl. sonstige Erträge

ergibt einen umlagepflichtigen Betrag.

2. Dieser umlagepflichtige Betrag ist auf die Zahl der Mitarbeitenden im Kirchenkreis umzulegen. Es ergibt sich ein Betrag pro Mitarbeitendem im Kirchenkreis. Dieser wird mit der Zahl der Mitarbeitenden in den umlagepflichtigen Bereichen multipliziert.

3. *Die umlagepflichtigen Bereiche sind:*

*Kindertagesstätten
Hospiz Emden
Krankenhausseelsorge
Aussiedlerseelsorge Emden
E.ON-Projekt
Familienbildungsstätte Emden
Kirchenamt
ggf. weitere Einrichtungen, deren Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchenkreis übernommen wird.*

Nicht umlagepflichtig sind die Friedhöfe.

4. Der nicht durch Umlagen gedeckte Restbetrag wird vom Kirchenkreis getragen.

Anlage 5 zu § 9

Stellenrahmenplan

Pfarrstellen

Kirchengemeinde	Anteil aus der Rahmenplanung 01.01.2023	Anteil aus der Rahmenplanung 31.12.2028
Markusgemeinde Emden (Aufhebung der Verbindung mit Petkum bei Ruhestand Pfarrstelleninhaber und Wegfall der 1,00-Pfarrstelle)	1,00	0,00 („kw“ Ruhestand Inhaber)
Johannesgemeinde Emden (Aufhebung der Verbindung mit Loquard bei Ruhestand Pfarrstelleninhaber Pfarrstelle II)	1,50	1,00 („kw 0,50“ Ruhestand Inhaber)
Erlösergemeinde Borssum/ Kirchengemeinde Petkum (Bildung einer pfarramtlichen Verbindung nach Ruhestand Pfarrstelleninhaber der Markusgemeinde)	1,00	1,00
Martin-Luthergemeinde Emden	2,00	2,00
Paulusgemeinde Emden	1,00	1,00
Christus-Kirchengemeinde Borkum	1,00	1,00
Nicolaikirchengemeinde Pewsum/ Marienkirchengemeinde Woquard/ Kirchengemeinde Loquard (geplant: Fusion der Kirchengemeinden Pewsum und Woquard 2024; pfarramtliche Verbindung der neu entstandenen Kirchengemeinde mit Loquard nach Ruhestand Pfarrstelleninhaber III Johannes Emden)	1,00	1,00
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum/ Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste/ Kirchengemeinde Pogum	0,75	0,75
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel	1,00	1,00
Marien-Kirchengemeinde Holtland	1,00	1,00
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn	1,00	1,00
Christuskirchengemeinde Leer	1,00	1,00
Lutherkirchengemeinde Leer (Reduzierung um 0,50 bei Ruhestand Pfarrstelleninhaber III)	1,52	1,02 („kw 0,50“ Ruhestand Inhaber)
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde	1,00	1,00
Friedenskirchengemeinde Loga/ Petruskirchengemeinde Loga (geplant: Fusion der pfarramtlich verbundenen Gemeinden 2024)	1,50	1,50
Kirchengemeinde Logabirum/ St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor	1,00	1,00
St. Nikolai Kirchengemeinde Stielkamperfehn (Reduzierung 0,25-Pfarrstelle zum 01. Januar 2027)	1,00	0,75

Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn/ Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen (Reduzierung der 1,00Pfarrstelle II [Warsingsfehn] auf 0,75 mit Ruhestand der Pfarrstelleninhaberin am 01. März 2026)	2,00	1,75 („kw 0,25“ Ruhestand Inhaberin)
Kirchenkreis	0,98	

DiakonInnenstellen

Kirchengemeinde	Anteil aus der Rahmenplanung 01.01.2023	Anteil aus der Rahmenplanung 31.12.2028
Markusgemeinde Emden		
Johannesgemeinde Emden		
Erlösergemeinde Borssum/ Kirchengemeinde Petkum		
Martin-Luthergemeinde Emden		
Paulusgemeinde Emden		
Christus-Kirchengemeinde Borkum		
Nicolaikirchengemeinde Pewsum/ Marienkirchengemeinde Woquard/ Kirchengemeinde Loquard		
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum/ Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste/ Kirchengemeinde Pogum		
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel		
Marien-Kirchengemeinde Holtland		
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn		
Christuskirchengemeinde Leer		
Lutherkirchengemeinde Leer		
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde		
Friedenskirchengemeinde Loga/ Petruskirchengemeinde Loga		
Kirchengemeinde Logabirum/ St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor		
St. Nikolai Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn		
Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn/ Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen		
Kirchenkreis		
Kirchenkreisjugenddienst	1,50	1,00
Diakon*innenstellen	4,00	3,50

KirchenmusikerInnen

Kirchengemeinde	Anteil aus der Rahmenplanung 01.01.2023	Anteil aus der Rahmenplanung 31.12.2028
Markusgemeinde Emden		
Johannesgemeinde Emden		
Erlösergemeinde Borssum/ Kirchengemeinde Petkum		
Martin-Luthergemeinde Emden	1,00	1,00
Paulusgemeinde Emden		

Christus-Kirchengemeinde Borkum		
Nicolaikirchengemeinde Pewsum/ Marienkirchengemeinde Woquard/ Kirchengemeinde Loquard		
Matthäi-Kirchengemeinde Bingum/ Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste/ Kirchengemeinde Pogum		
Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel		
Marien-Kirchengemeinde Holtland		
Kirchengemeinde Jherings/-Boekzetelerfehn		
Christuskirchengemeinde Leer		
Lutherkirchengemeinde Leer	0,60	0,60
Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde		
Friedenskirchengemeinde Loga/ Petruskirchengemeinde Loga		
Kirchengemeinde Logabirum/ St.-Georg Kirchengemeinde Nortmoor		
St. Nikolai Kirchengemeinde Stiekelkamperfehn		
Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn/ Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen		
Kirchenkreis	1,00	0,00

**Anlage 6
zu § 11****Zuweisungsrichtlinien für
Bau-, Sach- und Betriebsmittel****I. Grundzuweisungen****1. Schlüssel für die Grundzuweisungen an Kirchengemeinden**

- a. Jede Kirchengemeinde erhält einen Sockelbetrag von 14.500 Euro.
- b. Darüber hinaus wird der vom Kirchenkreissynode im Rahmen der Haushaltsplanung festgesetzte Gesamtbetrag für die Ausstattung der Kirchengemeinden – abzgl. der Summe der Sockelbeträge nach 1a - durch die Anzahl der lutherischen Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden geteilt; der sich ergebende Betrag je Gemeindeglied wird dann mit der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden multipliziert. Hieraus ergibt sich der zweite Teil der Grundzuweisung.
- c. Stichtag für die Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Anzahl der der lutherischen Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden am 30. Juni 2021.

2. Anpassungsmodus

- a. Bei allen Kirchengemeinden ergeben sich durch den Schlüssel für die Grundzuweisungen nach Nr. 1 Veränderungen:
Die sich aus dem errechneten Betrag nach den Nummern 1a und 1b ergebenden Zuweisungsbeträge werden ins Verhältnis zu den Grundzuweisungen für das Haushaltsjahr 2022 gesetzt. Die sich ergebenden Differenzen werden gedrittelt.
 - Doppelhaushalt 2023-2024:
Ein Drittel der Differenzbeträge zu den Grundzuweisungen 2022 wird realisiert (Abzüge oder Aufschläge).
 - Doppelhaushalt 2025-2026:
Zwei Drittel der Differenzbeträge zu den Grundzuweisungen 2022 werden realisiert (Abzüge oder Aufschläge).
 - Doppelhaushalt 2027-2028:
Die Differenzbeträge zu den Grundzuweisungen 2022 werden vollständig realisiert (Abzüge oder Aufschläge).
- b. Für Kirchengemeinden, deren Verluste im dritten Kürzungsschritt oberhalb von 20 vom Hundert liegen, werden die Zuweisungen wie im Doppelhaushalt 2025-2026 gezahlt. Der Kirchenkreisvorstand schließt mit diesen Kirchengemeinden (Paulusgemeinde Emden, Kirchengemeinde Hatshausen, Kirchengemeinde Holtgaste) Vereinbarungen über ein Haushaltssanierungskonzept.

3. Zuweisungen bei fusionierten Kirchengemeinden

Fusionieren Kirchengemeinden, werden die neu entstehenden Körperschaften im Wege der Grundzuweisung so ausgestattet, als hätte die Fusion nicht stattgefunden.

Diese Regelung endet mit dem Ende des auf den Planungszeitraum 2023 bis 2028 folgenden Planungszeitraum.

**Anlage 7
zu § 12****Vergaberichtlinien für
Ergänzungszuweisungen****1. Ergänzungszuweisungen****a. Für Musikinstrumente und Noten**

i. Klaviere und Band-Equipment	50%, maximal aber Euro (mit Gutachten des KMD)	1.000
ii. Hohe Blasinstrumente	40 %, maximal aber Euro	200
iii. Tiefe Blasinstrumente	30 %, maximal aber Euro	300
iv. Noten	50 %	

b. Sonstige Zuweisungen

- i.** Kirchengemeinden erhalten je Sitzung der Kirchenkreissynode in ihren Räumlichkeiten eine Pauschale von 100 Euro.

c. Bauergänzungszuweisungen

siehe gesonderte Anlage 9.1

**Anlage 8
zu § 12****Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer
für Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit**

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Emden-Leer stellt im Rahmen der von der Kirchenkreissynode bereit gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Regel aufgrund dieser Regelungen.

Gefördert werden:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen
- Überregionale Jugendveranstaltungen
- Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer

Gefördert werden Gruppen-Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern und einer Übernachtung, die in der Verantwortung von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen sowie von in der Evangelischen Jugendarbeit tätigen Gruppen und Verbänden eigener Prägung durchgeführt werden. Der Kirchenkreis erwartet eine sorgfältige Planung und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung unter qualifizierter Leitung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Weitergehende Förderungen o.g. Veranstaltungen durch andere kirchliche Träger haben auf die Höhe des Zuschusses keinen Einfluss.

Anträge sind zu stellen an: Ev.-luth. Kreisjugenddienst Emden-Leer

1. Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten**1.1. Antragsstellung, Antragstermin**

Anträge sind schriftlich unter Nennung des Trägers der Maßnahme, Namen des Leiters, Freizeitort, Zeitraum und ungefähre Zahl der bezuschussungsfähigen Teilnehmer bis zu zwei Monaten vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Für Freizeitmaßnahmen ab fünf Übernachtungen ist der Antrag bereits zum 30. November des Vorjahres erforderlich.

1.2. Dauer und Teilnehmer

Bezuschussungsfähig sind höchstens sechzehn Kalendertage pro Maßnahme.

Es werden generell Teilnehmer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die Mitglied einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer sind, gefördert.

Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern beträgt die Altersgrenze das 27. Lebensjahr.

Ist der Antragssteller eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emden-Leer so werden auch Teilnehmer aus dem Kirchenkreis Rhaderfehn bezuschusst.

1.3. Mitarbeiter

Für je angefangene acht Teilnehmer wird ein Mitarbeiter unabhängig vom Alter gefördert.

1.4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt für Kirchengemeinden des Kirchenkreises 10,00 Euro pro Person und

Tag. Gruppen und Verbände eigener Prägung (EC-Kreisverband, CVJM-Landesverband o.ä.) erhalten 2,00 Euro. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Der Kirchenkreis führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Antragssteller erhalten eine Mitteilung über Eingang des Antrages und Höhe des vorgesehenen Zuschusses.

Stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, erhalten Antragssteller darüber eine Mitteilung.

1.5. Abrechnung

Zur Abrechnung sind dem Ev.-luth. Kirchenkreisjugenddienst in Leer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Maßnahme die Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Kirchengemeinde, Alter, Beruf, Unterschrift) mit Quartiernachweis vorzulegen. Erfolgt eine Abrechnung nicht in diesem Zeitraum, so können die eingeplanten Mittel anderweitig vergeben werden.

Bewilligt werden Mittel bis zur Höhe des zugesagten Zuschusses.

2. Konfirmandenfreizeiten

Bezuschusst werden Maßnahmen der Kirchengemeinden mit einem Zuschuss von 3,50 Euro pro Person und Tag. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Als Nachweis ist eine Kopie des Quartiernachweises oder der Hausrechnung einzureichen.

Für Freizeiten der Kirchengemeinde Borkum werden einmal pro Jahr und Jahrgang die Fahrkosten übernommen.

Um eine bessere Planung durchführen zu können, bittet der Kirchenkreisvorstand um Mitteilung bis zum 15. September, welche Maßnahmen mit der ungefähren Zahl der Teilnehmer und Mitarbeitenden im laufenden Konfirmandenjahr geplant sind.

3. Jugendbildungsmaßnahmen und Schulungen

3.1. Antragsstellung, Antragstermin

Anträge sind schriftlich unter Nennung des Trägers der Maßnahme, Namen des Leiters, Freizeitort, Zeitraum und ungefähre Zahl der bezuschussungsfähigen Teilnehmer bis zu zwei Monaten vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Für Maßnahmen ab fünf Übernachtungen ist der Antrag bereits zum 30. November des Vorjahres erforderlich.

3.2. Dauer und Teilnehmer

Bezuschussungsfähig sind höchstens acht Kalendertage pro Maßnahme.

Es werden generell Teilnehmer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die Mitglied einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer sind, gefördert.

Bei Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern beträgt die Altersgrenze das 27. Lebensjahr.

Ist der Antragssteller eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Emden-Leer so werden auch Teilnehmer aus dem Kirchenkreis Rhaderfehn bezuschusst. Für Juleica-Maßnahmen und Mitarbeiterschulungen ist die Altersbegrenzung aufgehoben.

3.3. Programmanforderung

Das Schulungs- und Bildungsprogramm muss mindestens sechs Zeitstunden pro Abrechnungstag umfassen. Maßnahmen zur Erlangung der Jugendleiter-Card müssen daneben inhaltlich den gesetzlichen Ansprüchen genügen.

3.4. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 5,00 Euro pro Person und Tag.

An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Der Kirchenkreis führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Anträge werden in der Reihen-

folge ihres Einganges bearbeitet. Antragssteller erhalten eine Mitteilung über Eingang des Antrages und Höhe des vorgesehenen Zuschusses. Stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, erhalten Antragssteller darüber eine Mitteilung.

3.5. Abrechnung

Zur Abrechnung sind dem Ev.-luth. Kirchenkreisjugenddienst in Leer innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Maßnahme die Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Kirchengemeinde, Alter, Beruf, Unterschrift) mit Quartiernachweis und einer Programmübersicht vorzulegen. Erfolgt eine Abrechnung nicht in diesem Zeitraum, so können die eingeplanten Mittel anderweitig vergeben werden. Bewilligt werden Mittel bis zur Höhe des zugesagten Zuschusses.

4. Überregionale Jugendveranstaltungen

Für überregionale Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kirchentage, Kindergottesdiensttagungen, Jugendtage, etc.) kann ein besonderer Zuschuss bis zu sechs Monaten vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.

Die Förderung und die Höhe des Zuschusses empfiehlt der Kinder- und Jugendausschuss des Kirchenkreises Emden-Leer dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung.

5. Maßnahmen des Kreisjugenddienstes Emden-Leer

Dem Kreisjugenddienst steht im Rahmen der Haushaltsplanung ein Budget für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel ist dem Kirchenkreisvorstand jährlich Rechenschaft abzulegen.

Vor Beginn eines Haushaltsjahres sind Art und Umfang aller geplanten Maßnahmen schriftlich vorzustellen.

Weitere Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen.

Der Kirchenkreis erwartet von den Kirchengemeinden zur Unterstützung der Maßnahmen einen Zuschuss von 50,00 % des sich aus den Richtlinien des Kirchenkreises für andere Maßnahmen ergebenden Betrages pro teilnehmendes Gemeindeglied.

Die Kirchengemeinden erhalten hierzu als Antrag vor und nach der Maßnahme eine Übersicht der Teilnehmer mit Nennung des erwarteten Zuschusses.

**Anlage 9
zu § 13****Anlage 9
zu § 13****Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer****1. Vorwort**

Seit Jahren ist die Landeskirche Hannovers bestrebt, das Gebäudemanagement in den Kirchenkreisen zu etablieren. Inzwischen ist das Gebäudemanagement zum festen Bestandteil im Kirchenkreis Emden-Leer geworden.

Im Kirchenkreis Emden-Leer wurde 2014 das Gebäudemanagement mit der zentralen Aufgabe eingeführt, für den Kirchenkreis einen Gebäudebedarfsplan (GBP) zu entwickeln und kontinuierlich fortzuschreiben. Die 2017 beschlossenen Festsetzungen des Gebäudebedarfsplanes müssen den Entwicklungen im Kirchenkreis für den Planungszeitraum 2023 – 2028 angepasst werden.

Gebäudebewirtschaftung sowie Substanzerhaltung spielen in den Kirchenkreisen und Gemeinden eine erhebliche finanzielle Rolle. Schon jetzt stoßen Kirchengemeinden häufig an ihre finanziellen Grenzen. Die Gemeindegliederzahlen sind seit Jahren rückläufig. Für die Zukunft werden ebenfalls negative Entwicklungen prognostiziert. Sinkende Kirchensteuereinnahmen erfordern ein rechtzeitiges Handeln. Schon jetzt erkennbare Probleme dürfen nicht auf nachkommende Generationen verschoben werden.

Kirchliche Gebäude müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Nur so lassen sich auch die Komponenten des Klimaschutzkonzepts der Landeskirche realisieren. Das im April 2022 beschlossene Handlungskonzept „Gebäudemanagement und Klimaschutz“ unseres Kirchenkreises wird in den Festsetzungen dieses Gebäudebedarfsplanes aufgenommen.

Das Gemeinwesen, in dem wir leben, verändert sich unaufhaltsam und die Kirche hat Anteil an diesen Veränderungen. Diese Herausforderung gilt es anzunehmen. Mit dem GBP einen zukünftigen und bedarfsgerechten Gebäudebestand zu entwickeln, ist eine zentrale Aufgabe.

Mit dieser Fortschreibung des GBP soll das bereits begonnene Vorhaben, einen dauerhaften, nachhaltigen und zielorientierten Weg zu beschreiten, weiterentwickelt werden.

2. Ausgangssituation

Dem Kirchenkreis gehören 26 Kirchengemeinden zwischen Borkum und Leer an. Es sind städtische in Emden und Leer sowie viele Gemeinden in den ländlichen Regionen Krummhörn, Moormerland, Rheiderland sowie der Samtgemeinde Hesel. Im Kirchenkreis Emden-Leer leben etwa 42.700 lutherische Christen miteinander ein vielfältiges kirchliches Leben.

Der Gebäudebestand umfasst Kirchen, Gemeindezentren und Gemeindehäuser, Pfarrhäuser sowie Friedhofskapellen, Leichenhallen, Glockentürme, Kindertagesstätten, Renditeobjekte, Verwaltungsgebäude und eine Vielzahl von Nebengebäuden.

Der GBP legt sein Augenmerk auf die Kerngebäude, folglich 23 Kirchen, 4 Gemeindezentren, 24 Gemeindehäuser sowie 21 Pfarrhäuser.

3. Rechtliche Grundlagen

Nach § 21a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat der Kirchenkreis im Rahmen seines Gebäudemangements eine Gebäudebedarfsplanung zu entwickeln.

Durch die Kirchengemeindeordnung (KGO), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und diversen Rundverfügungen wird das Handlungsfeld größtenteils vorgegeben.

Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich und sparsam zu verwalten - das gibt der § 56 KGO vor. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

Im § 13 der Finanzsatzung des Kirchenkreises sind die Grundsätze des Gebäudemangements festgeschrieben. Demnach sind der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angehalten, die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit eindeutig zu definieren und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend zu überprüfen und zu entwickeln. Die Anzahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Der Gebäudebestand sowie seine Verbrauchsdaten sind regelmäßig zu überprüfen und daraus sich ergebende notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

4. Finanzielle Situation im Bausektor

Jede Kirchengemeinde erhält gem. § 11 der Finanzsatzung vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung, mit der u. a. auch die lfd. Bauunterhaltung der Kerngebäude sichergestellt werden soll.

Für außerordentliche und über die lfd. Baupflege hinausgehende Baumaßnahmen können die Kirchengemeinden beim Kirchenkreis Bauergänzungszuweisungen beantragen. Nach welchen Kriterien Zuweisungen bewilligt werden können, bestimmen die Vergaberichtlinien für Bauergänzungszuweisungen⁶.

Kirchengemeinden erhalten zukünftig bei Antragstellung auf Bauergänzungszuweisung für substanzerhaltende Baumaßnahmen an Gemeindehäusern lediglich für die lt. Finanzsatzung festgelegte Höchstfläche eine Zuweisung.

Die bezuschungsfähigen Kosten werden unter der Voraussetzung, dass dem Kirchenkreis entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, zu 100 % bezuschusst. Der Kirchenkreis bewilligt jedoch zu einer Baumaßnahme nie mehr als 90 % der Gesamtkosten.

Ergänzende Finanzierungswege wie kirchliche und staatliche Fördermaßnahmen sind zu nutzen.

Wenn Kirchengemeinden mit ihren Gemeindehausflächen über den in der Finanzsatzung genannten Höchstflächen liegen, fördert der Kirchenkreis keine Erweiterungen, An- und Ausbauten von Gemeindehausflächen.

Bei Gemeindefusionen werden bzgl. der Gewährung von Bauergänzungszuweisungen die Regelungen zur Fortführung der Grundzuweisungen angewandt⁷.

Der Bau- und Umweltausschuss behält sich vor, große und zwingend notwendige Investitionen, die von den Kirchengemeinden nicht finanziert werden können, gesondert zu beurteilen. Ob und in welcher Höhe finanzielle Hilfen, z. B. Zuweisungen oder Darlehen, gewährt werden können, ist im Einzelfall zu entscheiden.

⁶ siehe Anlage 7 Nr. II c zu § 12, Sätze 3 bis 5 zu § 12 der Finanzsatzung

⁷ Siehe Anlage 6 Nr. I 3 zu § 12 der Finanzsatzung

Um die Kosten der Gebäudeunterhaltung zu sichern, sollten Kooperationen mit anderen Trägern der Gemeinwesenarbeit gesucht werden.

5. Kerngebäude – bedarfsgerechte Entwicklung

Ziel des Gebäudemanagements ist es, den notwendigen Kerngebäudebestand in jeder Kirchengemeinde baulich instand zu halten und zu entwickeln. Zu den Kerngebäuden einer Kirchengemeinde zählen die Kirche, das Gemeindehaus bzw. das Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus. So gibt es der Leitfaden des kirchlichen Gebäudemanagements vor.

Der Bestand der Kerngebäude und ihre Entwicklung werden im Gebäudebedarfsplan nachgewiesen.

Die Gebäudebedarfsplanung ist Aufgabe des Kirchenkreises. Eine Umsetzung und Durchführung dieser Vorgaben können aber nur mit der jeweiligen Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer ausgeübt werden.

5.1 Kirchen

Die Martin-Luther-Kirche in Emden ist eine der größten Kirchen in unserem Kirchenkreis und war die erste Kirche, die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges 1958 in Emden wieder aufgebaut wurde. Die Lutherkirche in Leer wurde 1675 gebaut und über die Jahrhunderte immer wieder erweitert. Eine der ältesten Kirchen ist die Liudgeri-Kirche in Holtgaste sie wurde bereits um 850 gebaut und musste nach der Zerstörung 1644 wieder aufgebaut werden. Ziel des Gebäudemanagements ist es, den notwendigen Kerngebäudebestand in jeder Kirchengemeinde baulich instand zu halten und zu entwickeln. Zu den Kerngebäuden einer Kirchengemeinde zählen die Kirche, das Gemeindehaus bzw. das Gemeindezentrum sowie ein Pfarrhaus. So gibt es der Leitfaden des kirchlichen Gebäudemanagements vor.

Der Bestand der Kerngebäude und ihre Entwicklung werden im Gebäudebedarfsplan nachgewiesen.

Die Kirchen⁸ sollen in ihrem Bestand erhalten und geschützt bleiben.

5.2 Gemeindehäuser

Die vierundzwanzig Gemeindehäuser und vier Gemeindezentren unseres Kirchenkreises⁹ sind grundsätzlich in einem guten Zustand.

Um den Gebäudebestand substanziell zu erhalten und energetisch zu ertüchtigen sowie bedarfsgerechte und zeitgemäße Räume vorzuhalten, sind jedoch erhebliche Investitionen zu erwarten.

Der Kirchenkreis Emden-Leer übernimmt zur Bestimmung der Gemeindehaushöchstflächen die Flächenvorgaben der landeskirchlichen Rundverfügung K 11 / 1997 „Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen“ als eigene Größenvorgaben und schreibt diese im Rahmen der Finanzsatzung wie folgt fest:

- | | |
|---|---------------------------|
| → bei bis zu 800 Gemeindegliedern: | bis zu 100 m ² |
| → bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern: | bis zu 125 m ² |
| → bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern: | bis zu 150 m ² |
| → bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern: | bis zu 200 m ² |
| → bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern: | bis zu 280 m ² |
| → bei 3.001 bis 4.000 Gemeindegliedern: | bis zu 360 m ² |
| → bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern: | bis zu 440 m ² |
| → bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern: | bis zu 520 m ² |
| → bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern: | bis zu 600 m ² |

⁸ Anlage 1 zum GBP

⁹ Anlage 2 zum GBP

In den genannten Intervallen ist zu interpolieren.

Jede Kirchengemeinde hat unabhängig von ihrer Gemeindemitgliederzahl für ihre Gemeindegemeindearbeit einen Gemeindehaushöchstflächenanspruch von mindestens 100 m². Zwischen eigenen und angemieteten Flächen wird nicht unterschieden. Es besteht kein Anspruch auf Erweiterung bestehender Gemeindehausflächen.

Die Gemeindehaushöchstflächen (Anlage 2 zum GBP) werden in der Finanzsatzung für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 nochmals auf Grundlage der Gemeindegliederzahlen vom 30. Juni 2015 festgeschrieben. Die Gemeindehaushöchstflächen sind danach jeweils im Jahr vor Ablauf des Planungszeitraumes neu festzuschreiben.

Zu den Gemeindehausflächen zählen die Hauptnutzflächen (Gemeindesaal, Küche, Sitzungs-, Seminar- und Tagungsräume sowie Büroräume, etc.), die Verkehrsflächen (Flure, Eingänge, Garderoben, Treppenhäuser), die Sanitäranlagen sowie die Nebennutzflächen (Abstell- und Lagerräume, Heizungsräume). Keller- und Dachgeschossräume werden, sofern sie bauordnungsrechtlich als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen, ebenfalls bei den Gemeindehausflächen berücksichtigt.

Baugergänzungszuweisungen werden lediglich bezogen auf den Anteil der Gemeindehaushöchstflächen bewilligt.

In den Fällen, in denen Dienstwohnungsinhaber*innen ihre Amtsräume im Gemeindehaus bzw. Gemeindezentrum zugewiesen bekommen haben, erhöht sich die Gemeindehaushöchstfläche um die Größe der Amtsräume.

Flächen eines Gemeindehauses, die vom Kirchenvorstand dauerhaft vermietet und nicht mehr für Gemeindegemeindearbeit zur Verfügung stehen sowie als Renditeobjekt genutzt werden, sind von jeglicher Förderung ausgeschlossen.

Bei den in der Anlage 2 zum GBP aufgeführten Gemeindezentren im Kirchenkreis Emden-Leer sind die anerkannten Sakralraumflächen keine Gemeindehausflächen. Als Sakralräume werden anerkannt: Kirchsaal, Sakristei, Altarraum, sonstige direkt vom Kirchsaal zu erreichende Räume, sofern sie unmittelbar für sakrale Zwecke genutzt werden. Flächen von Fluren, Garderoben und Sanitärräumen, auch wenn sie sich unmittelbar vor den anerkannten Sakralräumen befinden, finden bei den Sakralraumflächen keine Berücksichtigung.

Die den Kirchengemeinden nach Gemeindegliederzahl zustehende Gemeindehaushöchstfläche erhöht sich um die Fläche der anerkannten Sakralräume, so dass zukünftig für die Berechnung von Baugergänzungszuweisungen für Gemeindezentren nicht mehr zwischen sakralen und profanen Flächen unterschieden werden muss.

5.3 Pfarrhäuser

Im Bereich der hannoverschen Landeskirche gilt seit 2007 der „Pfarrhaus-Kompromiss“: Gemeindepastoren und -pastorinnen müssen nicht mehr zwangsläufig in Pfarrhäusern wohnen, sondern haben unter Umständen die Möglichkeit, eine passende Dienstwohnung, die ihren Bedürfnissen mehr entgegenkommt, im Bereich der Gemeinde anzumieten. Umgekehrt können diejenigen Pfarrhäuser verkauft werden, die nicht dem „Prägnanz-Status“ (Kirchennähe, Erkennbarkeit, Ensemble) entsprechen.

Im Kirchenkreis Emden-Leer orientiert sich der Erhalt der Pfarrhäuser¹⁰ grundsätzlich am

¹⁰ Anlage 3 zum GBP

Stellenrahmenplan des Kirchenkreises. Entscheidungen über eine mögliche Veräußerung und ggf. Anmietung einer Dienstwohnung sollten situationsabhängig im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchengemeinden getroffen werden.

Das Pfarrhaus einer Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle aufgehoben wurde, ist ab dem Zeitpunkt der Stellenaufhebung kein Pfarrhaus mehr. Es ist umgehend zu vermieten bzw. zu veräußern.

Das Pfarrhaus einer Kirchengemeinde, das trotz Besetzung der Pfarrstelle vorübergehend nicht als Pfarrhaus benötigt wird, soll für diesen Übergangszeitraum vermietet werden. Für den Zeitraum der Vermietung behält das Pfarrhaus zuweisungsrechtlich seinen Status als Pfarrhaus. Mieterträge sind zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Die verbleibenden 10 % sind zweckgebunden für die Instandhaltung des Pfarrhauses zu verwenden. Die Pfarrhausituation ist regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende eines Planungszeitraumes, zu überprüfen. Bestehende Einzelfallregelungen behalten ihre Gültigkeit.

Für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind die Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausbauvorschriften) maßgeblich, um bei möglichem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Landeskirche annähernd gleich gute Arbeits- und Lebensbedingungen für Pastorinnen und Pastoren anzubieten.

6. Weitere Entwicklung

Die Erstellung des Gebäudebedarfsplans fordert den Kirchenkreis und somit auch die Kirchengemeinden zu konkretem Handeln auf. Bewusste Entscheidungen zum Umgang mit dem Gebäudebestand müssen getroffen werden. Die möglichen Veränderungen im Gebäude- und Flächenbestand stellen die Kirchengemeinden teilweise vor sehr große Herausforderungen. Sie bieten noch einen Gestaltungsfreiraum, da sich der Handlungsdruck in den nächsten Jahren nochmals erhöhen wird. Das Gebäudemanagement ist weiterhin in die Planungsprozesse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, insbesondere in die Strukturplanungen, einzubinden. Es ist fester Bestandteil auch im Rahmen der Visitationen.

Der Kirchenkreis kann und will keine „Patentlösung“ zum Umgang mit den Gebäudeveränderungen bieten. Wie mögliche Flächenreduzierungen aussehen könnten, ist immer individuell von vielen einzelnen Faktoren in den jeweiligen Kirchengemeinden abhängig. Hier spielen Komponenten, wie zum Beispiel Gemeindeschwerpunkte, Gebäudesubstanz, finanzielle Aspekte, Belegungszeiten u.v.m. eine entscheidende Rolle.

7. Umsetzung und Fortschreibung

Besitz ist aus christlicher Sicht immer Leihgabe, verliehen zur verantwortlichen Verwaltung und zur Förderung des Reiches Gottes. Rahmenbedingungen ebenso wie die inhaltlichen Schwerpunkte können und werden sich ändern. Der GBP soll weiterhin ein begleitendes Instrument sein und analog mit dem Planungszeitraum des Kirchenkreises fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Beratung vorgenannten Maßnahmen und Prozesse obliegen insbesondere dem Bau- und Umweltausschuss des Kirchenkreistages, der sie in seinen laufenden Geschäften berücksichtigen wird. Im stetigen Austausch mit dem Ausschuss für Finanzen und dem Ausschuss für Stellenplanung der Kirchenkreissynode soll an der Weiterentwicklung gearbeitet werden.

Mögliche Veränderungen des Gebäudebestands werden in einem Diskussions- und Abwägungsprozess mit den jeweils betreffenden Kirchenvorständen getroffen und durchgeführt.

8. Inkrafttreten

Die Fortschreibung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer 2023 bis 2028						
hier: Kirchen und Glockentürme						
Ifd. Nr.	Kirchengemeinde	Kirchenname	Standort		m³	Denkmal
			Straße	Ort		
1	Bingum	Matthäikirche	An der Matthäikirche 2	26789 Leer	2.664	ja
		Glockenturm			377	ja
2	Borkum	Christuskirche	Goethestraße 12	26757 Borkum	2.449	nein
3	Emden Erlöser	Glockenturm	Liekeweg 24	26725 Emden	627	nein
4	Emden Johannes	Glockenturm	Schlesierstraße 6	26723 Emden	35	nein
5	Emden Martin-Luther	Martin-Luther-Kirche	Bollwerkstraße 9	26721 Emden	13.821	ja
6	Emden Paulus	Pauluskirche	Geibelstraße 37 a	26721 Emden	5.592	nein
7	Hatshausen	Maria Magdalena Kirche	Ayenwolder Straße 6	26802 Moormerland	2.238	ja
8	Heisfelde	Pauluskirche	An der Pauluskirche 10	26789 Leer	2.052	nein
9	Hesel	Liudgerikirche	Am Ehrenmal 4	26835 Hesel	2.215	ja
10	Holtgaste	Lutgerikirche	Holtgaster Straße 7 a	26844 Jemgum	2.084	ja
		Glockenturm	Holtgaster Straße 7 b		257	ja
11	Holtland	Marienkirche	Schulstraße 11	26835 Holtland	1.934	ja
		Glockenturm			346	ja
12	Jherings- / Boekzetelerfehn	Johanneskirche	Pappelstraße 43	26802 Moormerland	3.376	ja
13	Leer / Christus	Christuskirche	Hoheellernweg 4	26789 Leer	2.943	ja
		Glockenturm			189	nein
14	Leer / Luther	Lutherkirche	Patersgang 1	26789 Leer	9.165	ja
15	Loga / Frieden	Friedenskirche	Hindenburgstraße 4	26789 Leer	5.058	ja
16	Loga / Petrus	Petruskirche	Verbindungsweg 33	26789 Leer	1.199	nein
		Glockenturm			24	nein
17	Logabirum	Logabirumer Kirche	Logabirumer Straße 60	26789 Leer	2.029	ja
18	Loquard	Loquarder Kirche	Kirchringstraße 1	26736 Krummhörn	2.195	ja
		Glockenturm			552	ja
19	Nortmoor	St.-Georg-Kirche Nortmoor	Dorfstraße 56	26845 Nortmoor	1.960	ja
		Glockenturm			321	ja
20	Petkum	St.-Antonius-Kirche	Karkstraat 9	26721 Emden	3.460	ja
		Glockenturm			393	ja
21	Pewsum	Nicolaikirche	Drostenplatz 6	26736 Krummhörn	2.976	ja
		Glockenturm			1.881	ja
22	Pogum	Pogumer Kirche	Kirchring 4	26844 Jemgum	1.277	ja
		Glockenturm			330	ja
23	Stiekelkamperfehn	St.-Nikolai-Kirche	Schulstraße 8	26835 Neukamperfehn	1.339	nein
		Glockenturm			423	nein
24	Warsingsfehn	Jacobikirche	Dr.-Warsing-Straße 93	26802 Moormerland	2.036	nein
25	Woquard	Marienkirche	Karkpaad 26	26736 Krummhörn	1.618	ja

23 Kirchen

13 Glockentürme

Gebäudebedarfsplan Kirchenkreis Emden-Leer 2023 bis 2028								
hier: Pfarrhäuser								
Größe Pfarrdienstwohnung lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. d) zu § 3 der PfarrhBauV (Höchstfläche)								196,00 m ²
Amtsbereich Pfarrhaus:								
Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV								33,00 m ²
Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV								7,00 m ² <u>40,00 m²</u>
Amtsbereich Superintendentur:								
Größe Amtsbereich lt. § 3 Satz 1 Nr. 2 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV								35,00 m ²
Größe Superintendenturbüro lt. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. e) zu § 3 der PfarrhBauV								10,00 m ²
Größe Eingangsbereich lt. § 3 PfarrhBauV i.V.m. Empfehlungen zu den PfarrhBauV Buchst. b) zu § 3 der PfarrhBauV								7,00 m ² <u>52,00 m²</u>
lfd. Nr.	Kirchengemeinde	Standort		Nutzfläche		Nutzflächenüberhang		Lage
		Straße	Ort	Dienst- wohnung	Amts- bereich	Dienst- wohnung	Amts- bereich	
1	Bingum	An der Matthäikirche 8	26789 Leer	233,84 m ²	43,11 m ²	37,84 m ²	3,11 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
2	Borkum	Goethestraße 14	26757 Borkum	221,97 m ²	60,89 m ²	25,97 m ²	20,89 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
3	Emden Erlöser	Liekeweg 22	26725 Emden	151,84 m ²	45,90 m ²	-44,16 m ²	5,90 m ²	freistehender Baukörper
4	Emden Johannes	Möwensteert 23	26723 Emden	160,50 m ²	43,18 m ²	-35,50 m ²	3,18 m ²	freistehender Baukörper
5	Emden Markus	Jahnstraße 14	26725 Emden	160,89 m ²	40,42 m ²	-35,11 m ²	0,42 m ²	freistehender Baukörper
6	Emden Martin-Luther Pfarrhaus	Klinterweg 1	26721 Emden	122,71 m ²	22,11 m ²	-73,29 m ²	-17,89 m ²	freistehender Baukörper
7	Emden Martin-Luther Pfarrwohnung	Bollwerkstraße 17	26725 Emden	203,23 m ²	0,00 m ²	7,23 m ²	-40,00 m ²	baulich zusammenhängend mit Gemeindehaus
8	Emden Paulus	Hebbelstraße 4	26721 Emden	155,21 m ²	40,61 m ²	-40,79 m ²	0,61 m ²	freistehender Baukörper
9	Heisfelde Paulus	An der Pauluskirche 8	26789 Leer	181,17 m ²	28,57 m ²	-14,83 m ²	-11,43 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
10	Hesel	Kirchstraße 21	26835 Hesel	153,66 m ²	35,44 m ²	-42,34 m ²	-4,56 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
11	Holtland	Schulstraße 7	26835 Holtland	197,51 m ²	38,03 m ²	1,51 m ²	-1,97 m ²	freistehender Baukörper
12	Jherings-/Boekzetelerfehn	Boekzeteler Straße 16	26802 Moormerland	159,70 m ²	36,10 m ²	-36,30 m ²	-3,90 m ²	baulich zusammenhängend mit Gemeindehaus, Keller vorhanden
13	Leer Christus	Bethelstraße 2	26789 Leer	152,66 m ²	43,86 m ²	-43,34 m ²	3,86 m ²	baulich zusammenhängend mit KiTa, Keller vorhanden
14	Leer Luther Pfarrhaus I	Patersgang 2	26789 Leer	192,96 m ²	79,13 m ²	-3,04 m ²	27,13 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
15	Leer Luther Pfarrhaus II	Patersgang 3	26789 Leer	157,85 m ²	0,00 m ²	-38,15 m ²	-40,00 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
16	Loga Frieden	Heckenweg 14	26789 Leer	145,09 m ²	42,98 m ²	-50,91 m ²	2,98 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
17	Logabirum	Logabirumer Straße 56	26789 Leer	150,99 m ²	35,70 m ²	-45,01 m ²	-4,30 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
18	Pewsum	Burgstraße 21	26736 Krummhörn	146,69 m ²	34,34 m ²	-49,31 m ²	-5,66 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
19	Stiekelkamperfehn	Schulstraße 6	26835 Neukamperfehn	156,51 m ²	36,42 m ²	-39,49 m ²	-3,58 m ²	baulich zusammenhängend mit Kirche, Keller vorhanden
20	Warsingsfehn Pfarrhaus I	Dr.-Warsing-Straße 95	26802 Moormerland	141,93 m ²	57,45 m ²	-54,07 m ²	17,45 m ²	freistehender Baukörper, Keller vorhanden
21	Warsingsfehn Pfarrhaus II	Dr.-Warsing-Straße 91	26802 Moormerland	165,82 m ²	37,61 m ²	-30,18 m ²	-2,39 m ²	freistehender Baukörper

Anlage 9.1

Ausschüttung von Sondermitteln aus dem Etat für Bauergänzungszuweisungen

1. Allgemeines

Zur Finanzierung von Ausgaben im Bereich der Gebäudeunterhaltung der Kerngebäude, die die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden im Rahmen der laufenden Haushaltsführung überfordern und nicht Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung sind, können Kirchengemeinden Bauergänzungszuweisungen beantragen. Der Ausschuss für Umwelt und Bauen berät im Rahmen dieser Beratungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Anträge und gibt dem Kirchenkreisvorstand eine Beschlussempfehlung. Dieser entscheidet dann über die Bewilligung.

2. Mindestanforderung Antragstellung

Anträge auf Bauergänzungszuweisungen müssen mindestens enthalten:

- a. eine kurze Begründung der Maßnahme
- b. Angebote oder Kostenschätzungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege (AfBuK) oder Angebote von Architekten oder Bauingenieuren oder von Fachfirmen

3. Grundsätze Zuweisungsgewährung

- a. Grundsätze für die Gewährung von Bauergänzungszuweisungen sind:
 - Mindestmaßnahmenkosten:
1.000 Euro
 - Der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der tatsächlich entstehenden Kosten aufzubringen.
- b. von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Glocken, Läuteanlagen, Orgelmaßnahmen
 - Ausstattungsgegenstände, sofern es sich nicht um baukonstruktive Einbauten handelt
 - Gebäude ohne Zuweisungsanspruch, z.B. Mietgebäude, Mietwohnungen
 - Gebäude in Sonderhaushalten, insbesondere Friedhöfe und Kindertagesstätten
 - Außenanlagen¹¹
 - Malerarbeiten in Gebäuden, wenn es sich um Schönheitsreparaturen handelt.
- c. Malerarbeiten im Außenbereich an Gebäuden werden vom Kirchenkreis Emden-Leer grundsätzlich als substanzerhaltende Maßnahme angesehen, da sie einen notwendigen Schutzanstrich zur Substanzerhaltung des jeweiligen Bauteils darstellen.
- d. Malerarbeiten im Innenbereich eines Gebäudes sind dann keine Schönheitsreparaturen, wenn aufgrund anderer handwerklicher Tätigkeit bestehende Anstriche und/oder Tapezierungen beschädigt werden und diese Beschädigungen behoben werden müssen.
- e. Für Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen mit fossilen Energieträgern müssen Anträge auf Bauergänzungszuweisung besonders begründet werden.

4. Antragstermine

Anträge auf Bauergänzungszuweisung können jeweils zum 01. März und zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden.

¹¹ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Maßnahmen an Außenanlagen eine Zuweisung bewilligt werden.

5. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum für Bauergänzungszuweisungen, in dem die Mittel von der Kirchengemeinde zweckentsprechend verwendet und abgerechnet werden müssen, wird auf drei Jahre festgelegt. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung der bewilligten Bauergänzungszuweisung durch den Kirchenkreisvorstand.

6. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit einer Baumaßnahme, für die eine Bauergänzungszuweisung beantragt wird, darf keinesfalls vor Antragstellung und grundsätzlich erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Bewilligung begonnen werden. Von dieser Regelung kann bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe abgewichen werden, wenn ein Abwarten auf die schriftliche Bekanntgabe der Bewilligung im Einzelfall unzumutbar wäre.

Der Einzelfall ist konkret zu beschreiben und nachvollziehbar zu begründen. Gründe können z.B. sein:

- Abwenden einer drohenden Gefahr oder eines Schadens,
- unaufschiebbare Notreparaturen bei technischem Gerät, z.B. Heizungen oder
- die Vermeidung unverhältnismäßiger hoher Zusatzkosten.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist beim Kirchenamt zu beantragen. Das Kirchenamt teilt nach Rücksprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Bauen der Kirchenkreissynode Emden-Leer die Entscheidung mit.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist abzuwarten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko. Eine etwaige Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf eine Bauergänzungszuweisung.

7. Inkrafttreten

Diese Beratungsrichtlinien¹² gelten für die ab 2023 gestellten Anträge auf Bauergänzungszuweisungen.

¹² Beschlüsse des Kirchenkreistages Emden-Leer vom 19.11.2013, 22.07.2014, 14.11.2019 sowie Beschluss der Kirchenkreissynode Emden-Leer vom 12.12.2022